

## Nachfragen

Am 14.6. steht von 14.00 bis 16.00 Uhr Prof. Dr. Horst Fischer unter 01778048182 für Nachfragen zur Verfügung. E-mail Anfragen an [bofax@web.de](mailto:bofax@web.de)

## Im WEB

[www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv](http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv)  
mit allen links

## Im Blickpunkt

Further, in the particular incidents reviewed by the committee with particular care .....the committee has not assessed any particular incidents as justifying the commencement of an investigation by the OTP. NATO has admitted that mistakes did occur during the bombing campaign; errors of judgment may also have occurred. Selection of certain objectives for attack may be subject to legal debate. On the basis of the information reviewed, however, the committee is of the opinion that neither an in-depth investigation related to the bombing campaign as a whole nor investigations related to specific incidents are justified. In all cases, either the law is not sufficiently clear or investigations are unlikely to result in the acquisition of sufficient evidence to substantiate charges against high level accused or against lower accused for particularly heinous offences. Final Report to the Prosecutor by the Committee Established to Review the NATO Bombing Campaign Against the Federal Republic of Yugoslavia: <http://www.un.org/icty/pressreal/nato061300.htm#IVA4>

## Unverzichtbar

Amnesty International, Collateral damage or unlawful killings, <http://www.amnesty.org/news/index.html>;

## Del Ponte stellt Kommissionsbericht vor: NATO-Mitglieder in Übereinstimmung mit [Art. 29 des ICTY-Statuts?](#)

Die von der [Anlagebehörde des Haager Tribunals](#) eingerichtete Kommission hat heute ihren Bericht zur Beurteilung der NATO-Bombenangriffe gegen das ehemalige Jugoslawien vorgelegt. Der Bericht begründet die Entscheidung der Chefanklägerin des Tribunals, die Ermittlungen gegen die NATO weder hinsichtlich spezieller Angriffe noch wegen der Bombardierungen als solche fortzuführen. Sorgfältig setzt sich der Bericht mit den von einigen Organisationen kritisierten Angriffen auseinander und identifiziert das nach Auffassung der Kommission anwendbare humanitäre Völkerrecht: So wird der Einsatz von [depleted uranium](#) Munition als gegenwärtig noch völkerrechtlich zulässig angesehen. Die NATO habe [cluster bombs](#) rechtmäßig und nicht zur Terrorisierung der Zivilbevölkerung eingesetzt. Vorsichtsmaßnahmen seien bei den in Frage stehenden Angriffen beachtet worden. Detailliert geht der Bericht auf einzelne Angriffe ein und bewertet sie vor dem Hintergrund des nach Auffassung der Kommission existierenden Rechts. Die Probleme bei der praktischen Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips werden einleuchtend an Hand der konkreten Fälle dargestellt. Weniger überzeugend sind die Ausführungen des Berichts zur Frage, ob jeweils begründeterweise militärische Ziele angegriffen worden sind. Nach Bestätigung der gewohnheitsrechtlichen Geltung des [Art. 52 ZP I](#), legt der Bericht im Unterschied zu diesem Artikel großen Wert auf in der Vergangenheit diskutierte Listen von konkreten Objekten, die als Ziele auch Kommunikationseinrichtungen nennen. Auch weitere Passagen des Berichts sind nicht widerspruchsfrei, wenn einerseits der [Art. 57 ZP I](#) für geltend angesehen wird und andererseits eine visuelle Zielidentifikation aus 15.000 Fuß Höhe bei gemischten militärisch-zivilen Objekten für ausreichend erachtet wird. Unbeantwortet bleibt darüber hinaus die Kardinalfrage, ob die Einstellung der Ermittlungen gegen die NATO erfolgen konnte, obwohl die Kommission keinen der direkt Beteiligten vernommen hat. Die erste wichtige Aufklärungsarbeit hat die Kommission der NATO oder den nationalen Streitkräften überlassen. Es ist fraglich, wie die für den Angriff wichtige Intention der Beteiligten und die Ihnen zur Verfügung stehende Information allein auf der Grundlage von Berichten von Vorgesetzten beurteilt werden kann, wobei unklar bleibt, ob diese der Kommission [überhaupt vorlagen](#). Offensichtlich verfolgen die NATO und ihre Mitglieder eine eigenwillige Interpretation von [Art. 29 des ICTY-Statuts](#), der alle Staaten zur Mitarbeit verpflichtet.

## Zur Vertiefung

**Texts:** The Kosovo crisis and international humanitarian law, 31 March 2000, International Review of the Red Cross No. 837, <http://www.icrc.org/eng/review>; Civilian Deaths in the NATO air campaign, Human Rights Watch, February 2000, <http://www.hrw.org/reports/2000/nato/>; Behind the Kosovo crisis, [http://news.bbc.co.uk/hi/english/world/europe/newsid\\_674000/674056.stm](http://news.bbc.co.uk/hi/english/world/europe/newsid_674000/674056.stm); **Pictures:** [http://news.bbc.co.uk/hi/english/static/nato\\_gallery/air\\_default.stm](http://news.bbc.co.uk/hi/english/static/nato_gallery/air_default.stm)

## Verantwortung

Die BOFAXE werden im Rahmen des Verbreitungsprogramms des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben. Das Programm wird vom DRK unterstützt. Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.